

Feuerwehrsatzung

7.02

der Stadt Essen

vom 16. Dezember 2019

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f) und i) und des § 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201) sowie des § 52 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 610) und des § 2 Abs. 3 S. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 2011) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Essen betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) In erster Linie besteht ihre Aufgabe darin, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Brandschutzdienststelle, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen.

- (3) Die Feuerwehr führt in Gebäuden, Betrieben und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, Brandverhütungsschauen durch.

Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad gemäß der als Anlage 1 beigefügten Liste der Brandschauobjekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

Ist ein in der Liste gemäß Anlage 1 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, wird es, sofern möglich, einem vergleichbaren Objekt in der Liste zugeordnet. Hierbei legt die Feuerwehr der Stadt Essen die Zeitabstände der Brandverhütungsschauen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades des Objektes nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Die Feuerwehr der Stadt Essen behält sich im Einzelfall eine abweichende Einstufung der Brandschaulpflicht und der zeitlichen Folge der Brandverhütungsschau vor, sofern örtliche Gegebenheiten und die Besonderheiten des Einzelfalls dies erfordern. Die Brandschutzdienststelle trifft diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Die Feuerwehr stellt auf Antrag, auf behördliche Anordnung oder aufgrund bauordnungs-rechtlicher Vorschriften Brandsicherheitswachen.
- (5) Die Feuerwehr nimmt die Aufgaben nach dem BHKG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (6) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Leistungen erbringen.

Über die Erbringung solcher Leistungen entscheidet die Feuerwehr im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Stadt Essen kann Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von

einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
- (4) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in Abs. 2 genannten Personen und Verantwortlichen verpflichtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Essen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (6) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem als Anlage 2 anliegenden Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzdauer maßgebend. Dies ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintreffen der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte auf der Feuerwache.
- Für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird nach dem Wiedereintreffen auf der Feuerwache für jeden Einsatz eine Pauschale in Höhe der Personalkosten von zwei Kräften für jeweils eine Viertelstunde je berechnetem Fahrzeug erhoben. Mit der Pauschale werden Nacharbeiten erfasst, die nach Abschluss des Einsatzes zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material erbracht werden, unter anderem die Kontrolle der Fahrzeuge und der Geräte, die Betankung, das Auffüllen von Verbrauchsmaterial sowie Zeiten für die Dokumentation und die Abrechnungsabwicklung.
- Darüber hinaus wird bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, der tatsächlich notwendige Zeitaufwand und Personalkörper bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit angesetzt.
- Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 2 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (7) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (8) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Gebühren

Gebührenpflichtig sind

1. die Leistungen nach § 1 Abs. 3
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) erforderliche Nachbesichtigungen (Brandnachschau)
- sowie
2. im Rahmen der Zusammenarbeit der Brandschutzdienststelle (§ 25 BHKG) mit den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 16 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO NRW)
 - a) die Abgabe einer Stellungnahme,
 - b) die Aufstellung eines Brandschutzkonzeptes einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie etwaiger Wegezeiten
 - (2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwands bemessen.

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem als Anlage 2 anliegenden Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
 - (3) **Gebührenschildner/in ist**
 1. bei den Leistungen nach Abs. 1 Nummer 1 die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine entsprechende Leistung beantragt hat
 2. bei den Leistungen nach Abs. 1 Nummer 2, wer die Amtshandlung zurechenbar verursacht oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner.
 - (4) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden oder Einrichtungen zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, insbesondere der Bauaufsicht, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen hat oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden ist.
 - (5) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
 - (6) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
 - (7) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Privatrechtliche Entgelte

- (1) Über sonstige Leistungen können privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden, insbesondere für
 1. die Gestellung von Brandsicherheitswachen und
 2. Leistungen, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen; hierzu zählen insbesondere die
 - Durchführung einer Objektbesichtigung
 - Erstellung einer schriftlichen, brandschutztechnischen Stellungnahme
 - Beratung in sonstigen brandschutztechnischen Angelegenheiten
 - Wartung von Hydranten
 - Erstabnahme sowie jede weitere Abnahme von Brandmeldeanlagen.
- (2) Die Höhe der Entgelte für sonstige Leistungen bestimmt sich nach dem als Anlage 2 anliegenden Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Zur Zahlung des Entgelts ist der- bzw. diejenige verpflichtet, der/die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (5) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr.
Der Betrag wird mit der Bekanntgabe der Rechnung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (6) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Sonder- bzw. Zusatzleistungen

Für Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Kostentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen oder die nicht im beiliegenden Kostentarif enthalten sind, werden die Entgelte im Einzelfall ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Erbringung von Sonder- bzw. Zusatzleistungen besteht nicht.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Essen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
- (2) Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt und ist in geeigneter Form nachzuweisen. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (3) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 24,00 Euro gezahlt.
- (4) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale gezahlt. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt.

Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalls wird in Anlehnung an die Regelungen des § 3 a Abs.2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 5. Mai 2014 (SGV.NRW.2023) in der jeweils geltenden Fassung bemessen.

Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 31. Januar 2012 außer Kraft.

Liste der Brandschauobjekte gem. § 1 Abs.3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Essen vom ...

- Aufstellung der brandschaupflichtigen Objektarten und zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW (in Jahren)
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versamlungsobjekte - Versamlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1-3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versamlungsstätten mit Versamlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versamlungsstätten mit mehreren Versamlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versamlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW (in Jahren)
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5-10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW (in Jahren)
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *	*

Hinweise:

* Einstufung der Brandschulpflicht und der zeitlichen Folge der Brandverhütungsschau durch die Feuerwehr der Stadt Essen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten.

Die Objektarten und Fristen zur Durchführung der Brandverhütungsschauen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses Vorbeugender Brandschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW) mit Stand 17.04.2016.

Ist ein in der Liste gemäß Anlage 1 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, wird es, sofern möglich, einem vergleichbaren Objekt in der Liste zugeordnet. Hierbei legt die Feuerwehr der Stadt Essen die Zeitabstände der Brandverhütungsschauen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades des Objektes nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Die Feuerwehr der Stadt Essen behält sich im Einzelfall eine abweichende Einstufung der Brandschulpflicht und der zeitlichen Folge der Brandverhütungsschau vor, sofern örtliche Gegebenheiten und die Besonderheiten des Einzelfalls dies erfordern. Die Brandschutzdienststelle trifft diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung der Stadt Essen vom ...

Tarifstelle	Einheit	Kostentarif	
		- Kostenersatz - Euro	- Gebühr/Entgelt - Euro
1. Personaleinsatz			
1.1 je Feuerwehrkraft (Alarmdienst)	Stunde	44,00	45,00
1.2 je Feuerwehrkraft (Vorbeugender Brandschutz) - Brandverhütungsdienst	Stunde	-	78,00
2. Fahrzeugeinsatz			
2.1 Fahrzeuggruppe I: Feuerlöschboot	Stunde	260,00	264,00
2.2 Fahrzeuggruppe II: Wechselaufbaufahrzeuge, SEG MANV	Stunde	200,00	204,00
2.3 Fahrzeuggruppe III: Drehleitern, Logistikwagen u.ä.	Stunde	172,00	176,00
2.4 Fahrzeuggruppe IV: Großtanklöschfahrzeug, Kranwagen	Stunde	112,00	120,00
2.5 Fahrzeuggruppe V: Einsatzleitwagen 2	Stunde	104,00	104,00
2.6 Fahrzeuggruppe VI: Tanklöschfahrzeuge (ohne GTLF)	Stunde	88,00	92,00
2.7 Fahrzeuggruppe VII: Löschfahrzeuge, Werkstattwagen u. ä.	Stunde	76,00	80,00
2.8 Fahrzeuggruppe VIII: Rettungslöschboote	Stunde	44,00	48,00
2.9 Fahrzeuggruppe IX: Rüstwagen, Gerätewagen, LRF, SKW	Stunde	36,00	36,00
2.10 Fahrzeuggruppe X: Einsatzleitwagen 1, Mannschaftstransportwagen , Dienstwagen, Anhänger u. Sonstiges	Stunde	24,00	24,00
3. Geräteinsatz			
3.1 Tragkraftspritze	Einsatz	60,00	62,00
3.2 Elektrotauchpumpe	Einsatz	46,00	48,00
3.3 Flüssigkeitssauger	Einsatz	50,00	50,00
3.4 Motorsäge	Einsatz	50,00	52,00
3.5 Stromaggregat	Einsatz	58,00	60,00

Tarifstelle	Einheit je	Kostentarif	
		- Kostenersatz - Euro	- Gebühr/Entgelt - Euro
4. Verbrauch von Lösch- und Ölbindemitteln und sonstigem Material	Einsatz	Selbstkostenpreis zuzüglich Beschaffungs- und Entsorgungskosten	
5. Nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung bzw. Weiterleitung einer Brandmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung			
5.1 Gebäude ohne Besonderheiten	Stunde	944,00	-
5.2 Heim, Schule u. ä.	Stunde	1.396,00	-
5.3 Krankenhaus, Kaufhaus u. ä.	Stunde	2.108,00	-
5.4 Schwimmbad u. ä.	Stunde	2.612,00	-
6. Gestellung von Brandsicherheitswachen			
6.1 je Feuerwehrcraft vor Ort	Stunde	-	38,00
6.2 An- und Abfahrt je Feuerwehrcraft	Stunde	-	38,00
Neben diesen Tarifen wird – sofern zutreffend – zusätzlich ein Entgelt nach Ziffer 2 erhoben.			
7. Prüfung und Instandsetzung von feuerwehr-technischen Geräten und Ausrüstungen			
7.1 Prüfung und Wartung von Hydranten			
7.1.1 Überflurhydrant	Stück p.a.	-	152,00
7.1.2 Unterflurhydrant	Stück p.a.	-	72,00
7.1.3 Messung der Löschwassermenge eines Hydranten	Stück	-	384,00
7.1.4 Abnahme eines Überflurhydranten	Stück	-	384,00
7.1.5 Sonstige Leistungen je Kraft	Stunde	-	52,00
Zur Position 7.1 werden – sofern zutreffend – zusätzlich Entgelte für die notwendigen Verbrauchsmittel und Materialien erhoben.			
Neben diesen Tarifen wird – sofern zutreffend – zusätzlich ein Entgelt nach Ziffer 2 erhoben.			
	Einsatz	Selbstkostenpreis zuzüglich Beschaffungs- und Entsorgungskosten	

Tarifstelle	Einheit je	Kostentarif	
		- Kostenersatz - Euro	- Gebühr/Entgelt - Euro
7.2 Prüfung und Wartung von Atemschutz- und Beatmungsgeräten			
7.2.1 Atemschutzmaske	Stück	-	75,00
7.2.2 Füllen einer Geräteflasche	Stück	-	38,00
7.2.3 Sauerstoffschutzgerät	Stück	-	150,00
7.2.4 Pressluftatmer	Stück	-	75,00
7.2.5 Lungenautomat	Stück	-	75,00
8. Brandmeldeanlagen			
8.1 Abnahme von Brandmeldeanlagen			
8.1.1 Abnahme/Folgeabnahme Abgebrochene	einmalig	-	600,00
8.1.2 Abnahme/Nachabnahme (sofern vom Betreiber zu vertreten)	einmalig	-	240,00
8.1.3 Sonstige Leistungen je Kraft	Stunde	-	72,00
8.2 Funktionsprüfung der Übertragungssysteme je Hauptmelder (vierteljährlich)			
8.2.1 Funktionsprüfung je Hauptmelder	Jahr	-	252,00
8.2.2 Sonstige Leistungen je Kraft	Stunde	-	66,00
Zu den Positionen 8.1.3 und 8.2.2 werden – sofern zutreffend – zusätzlich Entgelte für die notwendigen Verbrauchsmittel und Materialien erhoben. Zusätzlich wird – sofern zutreffend – ein Entgelt nach Ziffer 2 erhoben.	Einsatz	Selbstkostenpreis zuzüglich Beschaffungs- und Entsorgungskosten	
9. Leistungen als Prüfstelle für Atemschutz- und Tauchgeräte für Feuerwehren			
9.1 Zulassung Atemschutzmaske - Vollmaske -			
9.1.1 - ohne niedrige Temperatur	Stück	-	10.489,00
9.1.2 - mit niedriger Temperatur	Stück	-	11.815,00
9.2 Zulassung Tauchmaske	Stück	-	19.153,00

Tarifstelle	Einheit je	Kostentarif	
		- Kostenersatz - Euro	- Gebühr/Entgelt - Euro
9.3 Zulassung Pressluftatmer			
9.3.1 - ohne niedrige Temperatur	Stück	-	10.489,00
9.3.2 - mit niedriger Temperatur	Stück	-	11.815,00
9.4 Zulassung Sauerstoffschutzgerät			
9.4.1 - ohne niedrige Temperatur	Stück	-	11.791,00
9.4.2 - mit niedriger Temperatur	Stück	-	13.117,00
9.5 Zulassung Chemikalienschutzanzug			
9.5.1 - ohne niedrige Temperatur	Stück	-	12.638,00
9.5.2 - mit niedriger Temperatur	Stück	-	13.747,00
9.6 Zulassung Tauchgerät	Stück	-	19.153,00
9.7 Zulassung Lungenautomat			
9.7.1 - ohne niedrige Temperatur	Stück	-	10.489,00
9.7.2 - mit niedriger Temperatur	Stück	-	11.815,00
Bei der Bearbeitung von Änderungsanträgen werden Entgelte i. H. v. 70 % der unter Tarifstelle 9 aufgeführten Beträge erhoben.			
9.8 Sonstige Leistungen je Kraft	Stunde	-	71,00

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 20. Dezember 2019 (Neufassung)